

## Zur Bedeutung von „Kirche und Bekenntnis“ für das evangelische Kirchenrecht

*Hans-Tjabert Conring\**

Welche Konsequenzen hat das Kirchenverständnis für die kirchenrechtliche Konzeption von Gemeinde?

### Einleitung

Unter dem Generalthema „Konfessionelle Kirchenverständnisse und ihre Bedeutung für das Kirchenrecht“ beleuchtet dieses Papier zur Frage „Welche Konsequenzen hat das Kirchenverständnis für die kirchenrechtliche Konzeption von Gemeinde?“ verschiedene Aspekte stichwortartig. Eine Nachzeichnung der tatsächlichen Konsequenzen eines konkreten Kirchenverständnisses auf eine konkrete kirchenrechtliche Gestaltung der Konzeption von Gemeinde hin, würde den Umfang des Papers sprengen. Dabei wäre der Erkenntnisgewinn vermutlich höher, wenn zugleich verschiedene Kirchentraditionen verglichen werden könnten. Im folgenden beschränkt sich das Paper deshalb auf einige Bemerkungen dazu, was unter „Kirchenverständnis“ und unter „kirchenrechtlicher Konzeption von Gemeinde“ verstanden werden könnte sowie implizit deren Verhältnis zueinander.<sup>1</sup>

### I.1 Kirchenverständnis

#### I.1.1 Inhalt des „Kirchenverständnisses“?

Kirche wird klassisch definiert unter Heranziehung des Art VII der Confessio Augustana von 1530 (CA VII). Definitionselemente sind dabei erstens das Wort (Die Wortverkündigung), zweitens das Sakrament (Spende der Sakramente) sowie drittens die Gemeinschaft der Gläubigen<sup>2</sup>, kurz Wort, Sakrament, Gemeinschaft (sog. WSG-Formel).

Die drei Attribute erfahren jeweils eine Qualifikation („rechte/reine“ Wortverkündigung; „stiftungsgemäß“ Sakramentsgabe und Gemeinschaft der „Gläubigen“). Hier ist theologische Arbeit gefragt. Dabei gibt es konfessionelle Unterschiede, die freilich nicht mehr als kirchentrennend verstanden werden<sup>3</sup> – gleichwohl gibt es unterschiedliche Traditionen in konfessio-

---

\* Bielefeld.

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei auf die Kritik an der Formel, „das Kirchenrecht sei eine Funktion des Kirchenbegriffs“ bei Reuter, Hans-Richard, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, in : Rau, Gerhard/ Reuter, Hans-Richard/ Schlaich, Klaus (Hrsg), Das Recht der Kirche I, Gütersloh 1997, S. 23-75 [24 mit Fn 3] verwiesen

<sup>2</sup> Die Reduktion auf die zwei ersten Elemente begünstigt ein priesterliches (Miß-)Verständnis einer pfarrerzentrierten Kirche; vgl. zum Aufbau der CA und insbesondere zu Art. VII: Slenczka, Notger, Die Bekenntnisschriften als Schlüssel zur Schrift, in : ders., Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, Göttingen 2003, S. 65-89 [78 ff]

<sup>3</sup> eine Fundstelle aus dem Jahr 1959 ist aus einem Auftrag der westfälischen Synode 1953, also 20 Jahre vor Leuenberg, entstanden: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Zusammenfassender Bericht des von der Landessynode 1953 eingesetzten Ausschusses. Entgegenommen von der Landessynode vom 10. Oktober 1959, in: Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945-1962, Herausgegeben im Auftrag des Landeskirchenamtes von Dr. theol. Wilhelm Rahe, 2. Aufl. Bielefeld 1962, S. 13-30

nell unterschiedlichen Kirchentümern<sup>4</sup> und damit unterscheidbare und wiedererkennbare Kulturstränge.

Auf die *notae internae*<sup>5</sup> und *externae*, die Unterscheidung von sichtbarer und verborgener Kirche<sup>6</sup>, sowie die ergänzende Darstellung bei Neebe sei an dieser Stelle nur verwiesen<sup>7</sup>. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die begriffliche Abschichtung des kirchlichen Wesens in Form einer dogmatischen, einer ethischen und einer rechtlichen Ebene, weil mit dieser Unterscheidung in drei Begriffsebenen, die grundlegende Differenz von *opus dei* und *opus hominum* systematisch und sprachlogisch schlüssig ausgehalten werden kann.<sup>8</sup>

Daneben treten unterschiedliche soziologische und ökonomische Analysen des Wesens der Kirche<sup>9</sup>: Kirche kann als Organisation, als Organismus, als Ereignis, als Institution<sup>10</sup> usw. begriffen werden. Funktional kann dargestellt werden, dass eine (Landes-)Kirche die vornehme Aufgabe die theologischen Vergewisserung über das Verständnis des Evangeliums hat, so dass die Verständigung über die Wesenselemente der Kirche sowie anderer Konsequenzen des Evangeliumsverständnisses im Diskurs mit der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen stets neu zu erringen und weiterzuentwickeln ist<sup>11</sup>. Das Ergebnis dieser Entwicklung muss sich entweder immer wieder am überlieferten Bekenntnis messen oder ist selbst eine bekenntnis-hafte Verdichtung des Verständnisses von Evangelium<sup>12</sup>.

Kirchenverständnisse lassen sich auch auf einer Skala von charismatischer Strukturferne über strikten Kongregationalismus bis hin zu hierarchisch aggregierten Kirchentümern<sup>13</sup> ordnen. Dabei wird die Gefahr des Verlustes der (theologisch) lebendigen Wahrheit und die Gefahr des Verlustes der (theologischen) inneren Einheit nicht nur unterschiedlich gewichtet sondern auch unterschiedlich beantwortet. Innerhalb der Landeskirchen ist diese protestantische Spannweite schon erheblich eingegrenzt, weil alle Landeskirchen Gesamtkirchen mit zentralen Leitungselementen und einem gemeinsamen theologischen Vergewisserungsprozess sowie daraus resultierenden, in den jeweiligen Kirchenverfassungen festgehaltenen Lehrmeinungen, sind. Kurz: innerhalb der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD besteht ein Be-

---

<sup>4</sup> Dazu zählen neben den 23 recht unterschiedlichen Landeskirchen innerhalb der EKD andere Leuenberg-Kirchen insbesondere die methodistische Kirche mit ihrer Gemeindeorientierung, „Conexionalism“ und einer weltweiten Kirchenverfassung.

<sup>5</sup> vier Wesenseigenschaft oder *notae internae* (Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität)

<sup>6</sup> Luther unterscheidet sichtbar und verborgen (*absconditus*), während Zwingli sichtbar und unsichtbar (*invisibilis*) unterscheidet

<sup>7</sup> Zur Dreiteilung in geistliche Gemeinschaft als pneumatisches Fundament, leibliche Gemeinschaft als Begriff/Idee und der geschichtlichen Realität der Gemeinschaft, vgl. Gudrun Neebe, *Apostolische Kirche. Grundunterscheidungen an Luthers Kirchenbegriff unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehre von den notae ecclesiae*, Berlin/N.Y. 1997, bes. S. 269-278

<sup>8</sup> A. Ritschl, *Die Begründung des Kirchenrechts im evangelischen Begriff von der Kirche*, ZKR 8, 1869, S. 220-270; hier zit. nach Reuter, Hans-Richard, *Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht*, in: Rau, Gerhard/ Reuter, Hans-Richard/ Schlaich, Klaus (Hrsg), *Das Recht der Kirche I*, Gütersloh 1997, S. 23-75 [40, Fn 44]; Reuter gründet darauf die drei unterscheidbaren Sinnebenen der Glaubens-, Handlungs- und Rechtsgemeinschaft von Kirche, S. 48 ff.

<sup>9</sup> vgl. Famos, Cla Reto, *Kirche zwischen Auftrag und Bedürfnis. Ein Beitrag zur ökonomischen Reflexionspraxis in der Praktischen Theologie*, LIT-Verlag, Münster 2005

<sup>10</sup> vgl. jüngst Eberhard Hauschildt, *Organisation der Freiheit. Evangelisch Kirche sein verändert sich*, Referat zum Schwerpunktthema „*evangelisch Kirche sein*“, 6. Tagung der 10. Synode der EKD in Dresden, 4.-7. Nov. 2007, der mit drei Merksätzen einsteigt: 1. Kirche sein heißt Kirche sein aus der Bewegung durch Gott, 2. Kirche sein heißt Institution sein, 3. *evangelisch Kirche sein* heißt: Institution sein ja, aber Institution der Freiheit.

<sup>11</sup> Instrument der theologischen Vergewisserung ist der synodale Entscheidungsprozess, der für diese genuin theologische Aufgabe geeignet ist, im Gegensatz zu der quasi-parlamentarischen Bewältigung von Interessenkonflikten, der Synoden häufig zugemutet wird.

<sup>12</sup> vgl. Diem, Hermann, *Vertrauen und Misstrauen im Kirchenrecht. Zu Karl Barths dogmatischer Grundlegung des Kirchenrechts*, ZevKR 5 [1952], S. 274-281 [280]

<sup>13</sup> Besonders zu nennen sind hier die deutschen Lutherischen Kirchen mit der VELKD und dem Lutherischen Weltbund (LWF), der im übrigen weltweit deutlich weniger Mitglieder hat als der gemeinhin als schwach ange-sehene Reformierte Weltbund (WARC).

wusstsein für die begrifflich auszuhaltende Spannung von Universalität und Partikularität der Kirche.<sup>14</sup>

*Exkurs: „presbyterial-synodale Ordnung“<sup>15</sup>*

Kirchenverständnisse lassen sich auch vermittelt tradierten oder aus der Verfassung herausgelesener Prinzipien beschreiben, die im einzelnen ungeklärte und auch strittige Fragen mit sich bringen. Das „presbyterial-synodale Prinzip“ ist ein solches klassisches, kirchliches Verfassungsprinzip.

In der KO.EKvW wird das Prinzip nur im Art. 118 Abs. 2 lit e) KO.EKvW erwähnt und nicht näher definiert. Soweit erkennbar, gibt es auch keine kirchenrechtliche Definition an anderer Stelle. Es ist denkbar, dass in den Verfassungs- und Kirchentraditionen Kurhessens, Badens, Westfalens, Rheinlands und der Ref. Kirche dem gleichnamigen Prinzip unterschiedliche Aspekte zugeordnet werden.

Die landläufige dreigliedrige Definition des rheinisch-westfälischen presbyterial-synodalen Prinzips lautet (1) Aufbau der Kirche von der Gemeinde her, (2) Leitung durch Presbyterien und Synoden, (3) Älteste und Ordinierte wirken gleichberechtigt an der Leitung mit.

**(1) Aufbau der Kirche von der Gemeinde** setzt schon begriffslogisch die Unterscheidung von Kirche im umfassenden Sinne und Gemeinde als Teil voraus. Kirchengemeinden und ihre übergeordneten Organisationseinheiten (territoriums- oder fachbezogen) haben unterschiedliche Funktionen und abgestufte Beziehungsnähe zu den Menschen, denen das Evangelium gilt. Ihre Organe haben dementsprechend unterschiedliche Aufgaben und Macht (vgl. den Subsidiaritätsgedanken). Eine Landessynode und eine EKD-Synode oder gar eine transkirchliche Dach-Synode sind deswegen nicht gleich zu behandeln.<sup>16</sup>

Dieser theologisch induzierte organische Aufbau der Kirche von der Gemeinde her bringt es sachnotwendig mit sich, dass die Distanz zwischen Organisationsspitze und Kirchenmitglied mit der Höhe der Organisationsebene steigt.<sup>17</sup> Eine Kirchenleitung mag beispielsweise zu einer bestimmten theologischen Überzeugung gelangen oder eine theologische Begründung zu einer ethischen Überzeugung befürworten ohne dass diese von den Gemeindegliedern in gleicher Weise einmütig geteilt würde. Je näher diese Differenzen am Kern des Evangeliums angesiedelt scheinen, desto gefährdeter ist dann die Einheit der Kirche. Dem Ausgleich dieser Spannung dient eine sachgerechte Organisationsverfassung, die dem theologischen Vergewisserungsprozess Kraft verleiht. Die Chance, die Teilziele „Meinungsbildung innerhalb der Kirche“ und „theologische Entscheidung für die Kirche“ harmonisch zu erreichen, sinken, wenn es zu Akzeptanzabweichungen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen kommt. Diese Erkenntnis legt einen partizipatorisch angelegten Überzeugungsprozess innerhalb der ganzen

---

<sup>14</sup> Vgl. Reuter, Hans-Richard, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, in: Rau, Gerhard/ Reuter, Hans-Richard/ Schlaich, Klaus (Hrsg.), Das Recht der Kirche I, Gütersloh 1997, S. 23-75 [24-30] der drei immanente „Spannungen“ des Kirchenbegriffs benennt: Partikularität und Universalität der Kirche, geglaubte und erfahrene Kirche sowie Aktualität und Institutionalität der Kirche

<sup>15</sup> Vgl. dazu Conring, Hans-Tjabert, Eckstein „Gemeinde“? Gedanken zur presbyterial-synodalen Ordnung in Westfalen, in: Dill, Ricarda/ Reimers, Stephan/ Thiele, Christoph (Hrsg.), Im Dienste der Sache, liber amicorum für Joachim Gärtner, Frankfurt a.M. 2003, S. 137-148

<sup>16</sup> vgl. Pirson, Dietrich, Die protestantischen Kirchen im universalkirchlichen Zusammenhang, in: Universalität und Partikularität in der Kirche, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Nr. 37 (2003), hrsg. von Heiner Marré/ Dieter Schümmelfeder/ Burkhard Kämper, S. 23: „Kirchengemeinschaft bedeutet aber nicht, dass kirchenleitende Befugnisse an gemeinsame Organe übertragen würden.“ (S. 31), Die Leuenberger Konkordie „erleichtert natürlich die Kommunikation im Interesse einer effektiven Vertretung evangelischer Belange im Prozess der europäischen Integration“ (S. 32). „Unter systematischen Gesichtspunkten hat es einen gewissen Sinn, den Kirchenbegriff den verfassten Partikularkirchen vorzubehalten, weil diese die kirchlichen Einheiten sind, bei denen die Verantwortung für die regelmäßige und vollständige Erfüllung der kirchlichen Aufgaben liegt, wozu insbesondere die personelle Vorsorge für die stetige Wahrnehmung des Verkündigungsamtes gehört.“ (S. 32)

<sup>17</sup> Dieses Problem begleitet die protestantische Ekklesiologie von Anfang an und ist eng verwoben mit der reformatorischen Erkenntnis, das Kirche als Stiftung des Wortes Gottes (*creatura verbi*) nie deckungsgleich mit einer rechtlich verfassten (Partikular-)Kirche ist, vgl. Lingner, Olaf, „Leuenberg` als Kriterium für die Auslegung von Bestimmungen der Grundordnung der KED von 1948“, ZevKR 25 (1980), S. 337-369 (350).

Kirche nahe, wirkt sich aber auch auf die Veränderungsgeschwindigkeit der Organisation aus.<sup>18</sup> Hier kommt die evangelische Überzeugung zum Tragen, dass die Kirche vom Menschen her und auf ihn zu gedacht wird und nicht von der Organisation her<sup>19</sup>.

Es trifft selbstverständlich zu, dass im reformierten Rechtskreis<sup>20</sup> dem Aufbau der Kirche von der Gemeinde her eine explizite Bedeutung zu kommt<sup>21</sup>. Es ist schwierig die Gemeinde abschließend als Vollkirche ohne übergeordnet Leitungsgewalt darzustellen<sup>22</sup> und ohne Verlust mit der These, dass es eine notwendige übergemeindliche Repräsentanz der Einheit der Kirche gebe, zu verbinden<sup>23</sup>.

**(2) Leitung durch Presbyterien und Synoden** hat eine zweifache Bedeutung. Zum einen wird die Kirche nicht vom Staat oder anderen „Dritten“ (Fürsten, Patrone usw.) geleitet, sondern von selbstgewählten Gremien. Zum anderen gehört zur Kirche die Gemeindeebene aber auch (mindestens) eine synodale Ebene.

**(3) Gleichberechtigte Mitwirkung von Ordinierten und nicht-ordinierten Gemeindegliedern** ist nicht bloß eine Konsequenz des Priestertums aller Glaubenden sondern auch eine Abkehr von dem kanonischen Rechtssatz, wonach die Kirche durch die Kleriker und nur ergänzend nachgeordnet durch die (in diesem Zusammenhang sog.) „Laien“ geleitet werde.<sup>24</sup>

## I.1.2 Wer ist Subjekt des Verständnisses?

Subjekt sind einerseits einzelne Menschen, die ihr Wissen und Verstehen im Willensbildungsprozess der kirchlichen Institution zum tragen bringen, andererseits kann es eine Lehrmeinung einer Institution (Kirche) oder eines Gremiums (Leitungsorgan) sein.

Rein pragmatisch gesehen, gibt es kaum ein konsolidiertes und kommuniziertes „Kirchenverständnis“ in den Landeskirchen, vielmehr handelt es sich meist um ein immer schon vorausgesetztes, eher implizites und kontingentes und weniger explizites und konsolidiertes Wissen. Das Kirchenverständnis ist deshalb selten ein expliziter Gegenstand des kirchlichen Wissensmanagements.

## I.2 kirchenrechtlicher Konzeption von Gemeinde

Zunächst vorausgesetzt ist der Begriff „Gemeinde“<sup>25</sup>. Klassisch sind dies die Gläubigen, die regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt sind (vgl. CA VII). Im deutschrechtlichen

---

<sup>18</sup> vgl. zur theologischen Aufgabe der Kritik der Abstraktion: Welker, Michael, Schöpfung und Wirklichkeit, in: Wolfgang Huber; Bertold Klappert, Hans-Joachim Kraus, Jürgen Moltmann und Michael Welker (Hrsg.), Neukirchner Beiträge zur Systematischen Theologie Bd. 13, S. 15-35 (34): Welker plädiert prozesstheologische Gedanken von Whitehead aufnehmend für eine „Kritik der Abstraktion“ als theologische Aufgabe: „So sehr ich verstehe, dass diese Explosion von Folgeproblemen gefürchtet wird – ich möchte doch nachdrücklich dafür plädieren, sie nicht mehr zu fürchten als das Leben mit erstarrten Fehlabbildungen, als die Sterilität, die eine leerlaufende gedankliche, religiöse, dogmatische und konfessorische Routine mit sich bringt. Die Verfallserscheinungen der klassischen Großkirchen in den westlichen Industrienationen und die Erosion des klassischen bürgerlichen Theismus sollten als Anzeichen einer solchen tödlichen Routine wahrgenommen werden.“

<sup>19</sup> Vgl. Smend, Rudolf, Wissenschafts- und Gestaltungsprobleme im evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 6 [1957/58], S. 223-240 [235]: „kollegialistische Missverständnis der Kirche“; vgl. auch Reuter, Hans-Richard, Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht, in: Rau, Gerhard/ Reuter, Hans-Richard/ Schlaich, Klaus (Hrsg), Das Recht der Kirche I, Gütersloh 1997, S. 23-75 [30 mit Fn 15] der auf Rudolf Bultmann gestützt darauf hinweist, dass Recht in Widerspruch zur Kirche gerät, wenn das Recht aus einem regulierenden zu einem konstituierenden [Wesen] wird.

<sup>20</sup> WARC, Ref Bund, ERK, EKIR, z.T. EKvW und andere reformierte Einzel-Gemeinden

<sup>21</sup> vgl. § 3 Abs. 2 Ziff 5 Ordnung des reformierten Bundes

<sup>22</sup> „Das Gemeindeprinzip besagt damit nichts anderes, als dass eine Ortsgemeinde als Kirche im Vollsinn in ihrem örtlichen Bereich derart mit Autorität ausgestattet ist, dass sie darin keiner anderen kirchlichen Leitungsgewalt untergeordnet werden muss und darf.“ (so wörtlich Rauhaus, S. 40)

<sup>23</sup> „Eine synodale Struktur ist von daher notwendige Folge der Aufgabe, die der Kirche im übergemeindlichen Bereich exklusiv zukommt, nämlich die Darstellung der Einheit der Kirche durch die Einbindung der Gemeinden als Teile der Kirche Christi.“ (wörtlich Rauhaus, S. 42)

<sup>24</sup> vgl. Art 129 CiC

<sup>25</sup> Das der Begriff der Gemeinde eher undeutlich ist und im theologischen Gebrauch oftmals eine soziologisch nicht vorhandene Homogenität und Einheit behauptet, im juristischen Sinne die kleinste Verantwortungseinheit der Kirche beschreibt,

Horizont ist die Gemeinde eine territorial umgrenzte Körperschaft mit politischer Allzuständigkeit und eigener Verantwortung.<sup>26</sup> Die Mitglieder sind grundsätzlich alle Bewohner des Territoriums.<sup>27</sup> Damit sind die zwei klassischen Methoden zur Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer konkreten Gemeinde genannten Körperschaft benannt: die personale und die territoriale Zuordnung. In kirchlichen Praxis herrscht die territoriale Zugehörigkeit vor, tatsächlich gibt es mannigfaltige Mischformen<sup>28</sup>. Ungeachtet der strukturellen Organisation der Kirchengemeinde wäre das Bild darüber hinaus zu erweitern, um die soziologische Realität von Gemeinde in Gruppen und Kreisen aus je individueller Perspektive. Die Unterscheidung von lutherischen, reformierten oder unierten Gemeinden<sup>29</sup> knüpft nicht an die Gemeindeform<sup>30</sup>, sondern an den in der Gemeinde überlieferten und heute herrschenden Bekenntnisstand an. Darüber hinaus gibt es weitere konzeptionelle Unterschiedlichkeiten, die im folgenden in Stichworten angedeutet werden, wobei zT nur die innere Struktur<sup>31</sup>, zum Teil aber auch das Verhältnis der einzelnen Gemeinde zu anderen Gemeinden und zur Gesamtkirche betroffen ist<sup>32</sup>:

1. Leitungsstruktur der Kirchengemeinde (ein oder mehrer Leitungsorgane, Binnenorganisation vorgegeben oder frei, Pfarrbezirke, Pfarrgemeinde usw ...).
2. Zusammensetzung Leitungsorgan (Wie viele Ordinierte zu wie vielen Nicht-Ordinierten, Größe, Voraussetzungen für Zugehörigkeit zum Leitungsorgan).
3. Berufung des Leitungsorgans durch Wahl, Berufung, von Amts wegen, Abberufungsmöglichkeiten, Abberufungsgründe und Krisenlösungen.<sup>33</sup>
4. Vorsitz im Leitungsorgan, für ordinierte Vorbehalten? Gleichgewichtsklausel? (Vors, Stv.).
5. Freiheit und Bindung der gemeindlichen *Leitungsgewalt*<sup>34</sup>.
6. Bindung der gemeindlichen *Normgestaltung* durch landeskirchliche Regelung und Freiraum gemeindlicher Normgestaltung<sup>35</sup>. (Es gibt faktisch keine Gemeinde, die ihre innere und äußere Ordnung völlig frei gestalten könnte.)
7. Beteiligung der Gemeinde an der Leitung der Gesamtkirche. Durch eigene Rechtspositionen gegenüber der Landeskirche (Anhörungsrecht, Einspruchsrecht<sup>36</sup>, usw), durch

---

die zudem oft mit der Gemeinde Jesu Christi identifiziert wird, darf als bekannt vorausgesetzt werden, vgl. insoweit die kritische Darstellung bei Johannes Dittmer: „Grundsätzliche Überlegungen zu „Kirche“ und „Gemeinde“ im Blick auf Fragen von Regionalisierung und Strukturreform“, Workingpaper 1/07 HIEK, [www.fest-heidelberg.de/hiek.htm](http://www.fest-heidelberg.de/hiek.htm) und [www.ekd.de/](http://www.ekd.de/) [...]

<sup>26</sup> vgl. Art. 28 GG

<sup>27</sup> vgl insoweit besonders plastisch: § 5 Abs. 1 Ver. Ev.-Luth Kirche in Thüringen: „Jeder evangelische Christ, sofern er nicht schon seit der Taufe in eine außerhalb der evangelischen Gemeinde des Taufortes stehenden Religionsgemeinschaft aufgenommen wurde oder durch rechtsgültige Erklärung aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, solange der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.“

<sup>28</sup> Neben der Parochialgemeinde, die auf das Territorium einer Anstalt beschränkte Anstaltsgemeinde und die nicht territorial beschriebene Personalgemeinde (vgl. *badisches Personalgemeindegesetz (PersGG)*, vgl. *rheinische KO-Änd-Vorschlag für Migrationsgemeinden*). Die konfessionell überlagernden Parochien in Rheinland und Westfalen sind eine weitere territorial-personale Mischform der Zugehörigkeitsbestimmung.

<sup>29</sup> Und „evangelischen“ und „protestantischen“ Gemeinden, vgl. Lippe, Kurhessen, Pfalz u.a.

<sup>30</sup> vgl. aber die historisch, darstellende Unterscheidung von Parochie (lutherisch) und Gemeinde (reformiert) bei Lüttgert, G., *Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen*, Gütersloh 1905, S. 150 ff.

<sup>31</sup> Schilberg, Arno, *Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe*, Kohlhammer, 2003, S. 36 ff unterscheidet im Abschnitt 6 „Kirchengemeinde“ Aufgaben, Verwaltung, Leitung, Sitzungsarbeit und Assschüsse.

<sup>32</sup> Vgl. auch kirchenrechtliche Prinzipien wie die sog. „presbyterial-synodale Ordnung“, oder das sog. „Gemeindeprinzip“

<sup>33</sup> Wenn das gewählte Leitungsorgan endgültig scheitert, werden Verwalter eingesetzt, sog. Bevollmächtigte im Rheinischen und Westfälischen Recht.

<sup>34</sup> Art. 38 GO.EKKW: „Soweit das Gesetz es bestimmt, bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

<sup>35</sup> Typisch ist der Genehmigungsvorbehalt bei gemeindlichen Satzungen (Widerspruchsfreiheit der Normenpyramide in Rechtskörpern mit mehreren Ebenen)

<sup>36</sup> Art. 105 Abs. 2 GO.EKKW: „Gegen die Einführung derartiger Ordnungen [*bezieht sich auf Art. 105 Abs. 1 GO.EKKW: Agenden, Katechismen, Gesangbücher*] kann eine Kirchengemeinde bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Einwendungen erheben. Diese sind spätestens drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Rat der Landeskirche hört dazu den Kirchenkreisvorstand und befindet darüber, inwieweit die Einwendungen begründet sind. Die Kirchengemeinde überprüft daraufhin ihr Verhalten in Verantwortung für die Einheit der Landeskirche.“

- Entsendung in Gremien, durch Pflicht zur Bereitstellung von Ressourcen (Räume, Finanzen, Pfarrdienst), usw..
8. Mitgliedschaftserwerb wird von wem unter welchen Voraussetzungen entschieden? Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?
  9. pflichtgemäße Arbeitsfelder der Kirchengemeinde/ Aufgabenkatalog. Verhältnis zu Aufgaben anderer kirchlicher Ebenen.
  10. Kirchensteuerhoheit bei der Gemeinde, bei der Gesamtkirche oder bei beiden? Damit zusammen hängt das Maß finanzieller Unabhängigkeit (Abhängigkeit) der einzelnen Kirchengemeinde von der Gesamtkirche. Spiegelbildlich verbunden ist damit auch die Bereitschaft zur finanziellen Solidarität innerhalb der Kirche als Gemeindeverband/Gesamtkirche.
  11. Pfarrstellenbesetzungsrecht/ Pfarrwahl.<sup>37</sup>
  12. Amt im Gegenüber zur Gemeinde? Amtsvollmacht(en) des Pfarrers in Abgrenzung zum Leitungsorgan der Gemeinde. Beteiligung der Ordinierten an der Leitung der Gesamtkirche als Ordinierte Pfarrstelleninhabende oder (nur) als Repräsentanten der Gemeinde?
  13. Wer ist Subjekt des Bekenntnisstandes<sup>38</sup> und ist der Bekenntnisstand überhaupt veränderbar und wenn ja, durch Entscheidungsverfahren oder Feststellungsverfahren?
  14. konfessionelle Festlegung unter Bezugnahme auf Evangelium neben dem darauf fußenden Bekenntnis (Bekenntnisstand / Bekenntnisschriften).<sup>39</sup>
  15. Wird Bekenntnisstand in Form einer *itio in partes*<sup>40</sup> geachtet?<sup>41</sup> Gibt es andere am Bekenntnisstand orientierte Formen der besonderen Abstimmung?

Diese hier unter 15 Punkten gruppierten Strukturthemen wären eingehender anhand der 23<sup>42</sup> gliedkirchlichen Verfassungen zu untersuchen. Anschließend ließen sich Typen und Gruppen umschreiben, die sich voraussichtlich einem klaren kausalen Wirkverhältnis von Bekenntnis(schrift) und Kirchenrecht entziehen, vielmehr vielfältig, auch sehr pragmatische Gründe in sich tragen werden. Eine genauere Analyse sprengte den Raum dieses Impulspapieres.

## II. Einige (provokante) Thesen zum Kulturbild der Konfessionsstände

1. Bekenntnisorientierung bietet Sicherheit in einem konfessionell, spirituell, religiös pluralen Umfeld und vermindert damit das abdriften auf „häretische“ Abwege. Identität und Abgrenzung sind die beiden klassischen und sinnvollen Funktionen der Be-

---

<sup>37</sup> Bsp.: Art. 11 KO.EKvW; Schilberg, Arno, Evangelischer Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Kohlhammer, 2003, S. 38: „Das Recht der Pfarrwahl ist einer der Kennzeichen des presbyterial-synodalen Prinzips“. (ohne weitere Nachweise).

<sup>38</sup> bei Ordinierten oder Gemeindegliedern, Gemeinde oder Landeskirche

<sup>39</sup> Unterscheidung von *Norma normans* und *Norma normata*, bsp: Art. 1 Verf.VELKD: „Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche ‚vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“; Art. 1 KO.EKvW: „Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt ihre sonstigen Aufgaben.“; Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Verf.LLK: „Sie [*die einzelne Kirchengemeinden*] sorgen dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.“; Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KO.EKvW: „Sie [*die Kirchengemeinde*] sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.“

<sup>40</sup> *Itio in partes* (vgl. Art. 138 Abs. 2 KO.EKvW)– findet nur in Landessynode Anwendung – nicht in Kirchengemeinden, weil hier per definitionem keine Bekenntnisdifferenz auftreten kann. *Itio in partes* wird in der KO.EKiR dem Mehrheitsvotum der Landessynode unterstellt.

<sup>41</sup> Besonderheit der Lippischen Kirche: Art. 100 Verf. LLK: reformierte Angelegenheiten werden ohne Lutheraner beraten und beschlossen (Abs. 1) für entspr. luth. Angelegenheiten ist statt der Landessynode der luth. Klassentag zuständig (Abs. 2).

<sup>42</sup> Nach der durch die synodale Entscheidung vom 16. Nov. 2007 bevorstehenden Entstehung der Ev. Kirche Mitteldeutschlands aus der Ev.-luth Kirche Thüringens und der (unierten) Kirchenprovinz Sachsens noch 22 Gliedkirchen.

- kenntnisschriften.<sup>43</sup> Bekenntnisorientierung bietet somit für normale Gemeindeglieder theologische Sicherheit ohne eine eigenständige wissenschaftliche Durchdringung aller theologischen Fragestellungen zu erfordern.
2. Die lutherische, reformierte und verschiedene unierte Kulturtraditionen lassen sich unterscheiden, haben Wiedererkennungswert und können damit zur Beheimatung von Christenmenschen beitragen.
  3. Bekenntnisse setzen keine Ordnung aus sich heraus; die bestehenden Ordnungen sind in ihrer Entstehung bekenntnis- aber auch immer zeitgebunden. Bei der Veränderung nach einiger Zeit sind die beiden Bindungsgründe zu unterscheiden um eine Entwicklung ohne Bekenntniskonflikt zu ermöglichen.
  4. Für die konfessionellen Kulturbilder sind viele Einflüsse prägend gewesen, unter denen echte theologische Debatten nur einen Teil ausmachen. Bspw. die hugenottische Tradition der Untergrundkirche für die reformierten (Flüchtlings-)Gemeinden in Deutschland, die lutherische Tradition der Staatskirche, die unierte Tradition der Bekenntnisstreitvermeidung bei gleichzeitiger hoher Staatsnähe. Sie wirken alle bis heute nachvollziehbar prägend auf die konfessionellen Kulturbilder, ohne im strengen Sinne auf theologische Differenzen zurückgeführt zu werden.
  5. Wenn heute eine Gegend, ein Landstrich, eine Landeskirche, eine Gemeinde als lutherisch, oder reformiert bezeichnet wird, ist damit vorrangig eine kulturhistorische Aussage getroffen. Eine theologisch folgenreiche (soteriologische, heilswirksame) Konsequenz verbindet sich damit unter evangelischen Christenmenschen zumeist nicht (mehr). Das hindert die Vehemenz von „reformierten“ oder „lutherischen“ Argumenten selbstverständlich nicht.
  6. Die Kulturbilder des Lutherischen, des Reformierten, des Unierten finden in der Verhältnisbestimmung zu *megachurches*, zu *emerging churches*, zu charismatischen Bewegungen, zu esoterischen Praktiken, zum Islam usw. keine erkennbare Anwendung. An diesen „Aussengrenzen“ ist vielmehr das gemeinsame protestantische (reformatorische) Bekenntniserbe wichtig. Die tradierten Bekenntniskulturen können deshalb innerhalb unserer Kirchen und innerhalb der EKD auch zu einer weithin unfruchtbaren Binnengrenzschau verleiten.
  7. Anwendung findet die Berufung auf Bekenntnisstand oder Bekenntnisradition oft im Rahmen kirchenpolitischer Auseinandersetzungen bspw. um Pfarrstellen oder um Veränderungen der Organisation der Kirche zu verhindern oder zu bremsen. Praktisch überwiegt damit quantitativ der eher mißbräuchliche oder instrumentalisierende Gebrauch der Bekenntnisse.
  8. Das Spektrum von lutherisch über unierte hin zu reformiert wird typisierend identifiziert mit wachsendem Gewicht bei der Gemeinde (kongregationalistischer, eigenständiger, selbsttätiger). Gleichzeitig nimmt das formende Gewicht der Gesamtkirche (Landeskirche) ab. Dieser intuitive Befund findet sich ansatzweise in einer Analyse der Kirchenverfassungen (Kirchenordnungen, Grundordnungen usw.) wieder.
  9. Ein deutlicher methodischer Unterschied zwischen Lutherischem und Reformiertem Bekenntnisverständnis betrifft die Aktualisierung des Bekenntnisses durch Anwendung der alten Bekenntnisschriften oder durch Neuformulierung gegenüber den Herausforderungen der Zeit. Hier wäre eine methodenkritische Untersuchung der damit jeweils erzielbaren Vor- und Nachteile interessant; ob die begründbare Methodendifferenz selbst theologisch oder mehr soziologisch begründet ist, sei dahingestellt.
  10. Die konfessionelle Kulturbildforschung macht erkennbar, dass die verschiedenen Bekenntnisse in den EKD-Gliedkirchen vor allem historische Abgrenzungen betreffen und überwiegend binnenkirchlich angewandt werden<sup>44</sup>. Bekenntnisgrenzen sind kirchen(innen)politisch mächtig und werden deshalb relativ übergewichtet und in der politischen Auseinandersetzung wird ein konfessionell gewendetes Argument gerne mit aktuellen Streitfragen aufgeladen (Pfarrstellenbesetzung, Kooperationsdiskussionen usw.). Ein in diesem Sinne „pragmatisch bekenntnisorientiertes“ Lagerdenken ver-

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu insgesamt: Slenczka, Notger, *Der Tod Gottes und das Leben des Menschen. Glaubensbekenntnis und Lebensvollzug*, Göttingen 2003, hier besonders: *Der Glaube und sein Bekenntnis*, S. 21-38 und *Die Bekenntnisschriften als Schlüssel zur Schrift*, S. 65-89

<sup>44</sup> auch die bekenntnisgebundene Organisation der VELKD-Kirchen im Lutherischen Weltbund ist eine solche „binnenkirchliche“ Anwendung.

- deckt aber oft mehr Fragen als es tatsächlich theologisch erkennbar begründete Antworten für die aktuellen Herausforderungen der Kirchen bereithält.
11. Jenseits der konfessionellen Unterscheidungs- und Gruppierungskriterien ist die Wiederentdeckung der funktionellen Aufgaben einer Landeskirche (Gesamtkirche) wichtig, kurz ihr soziologischer und vor allem theologischer „Nutzen“ (Bündelungs- und Einungsfunktion, Niveausteigerung trotz Vermassung). Wer „evangelisch Kirche sein“ (EKD-Synode 2007) will, sollte freilich auch heute das „kollegialistische Missverständnis der Kirche“ (Smend) vermeiden.
  12. Der Ansatz der konfessionelle Kulturbildforschung erlaubt einen Blick auf interkulturelle Lernergebnisse im aktuellen Vergleich der drei (oder mehr?) Konfessionsströme, und einen Blick auf Lernentwicklung im historische Kulturvergleich innerhalb jeder Konfessionsströmung.
  13. Die Kirchengemeinschaft unter der Leuenberger Konkordie (1973) überwindet - nach ca. 20jähriger wissenschaftlich geerdeter Grundlagendiskussion - Kirchentrennung entlang der Grenzen der tradierten Konfessionen und bietet so die Basis für reformatorische Kirchen in Europa sich mit ganzer Energie den aktuellen („echten“) Herausforderungen zu stellen.